

Statuten des Vereins

Herzkinder Österreich

1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Herzkinder Österreich"
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Landesstellen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

2: Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere die Fürsorge für kranke Kinder und Jugendliche. Der Verein ist unabhängig und unpolitisch.

3: Ideelle Mittel

- 3.1. Finanzielle und materielle Unterstützung der betroffenen Familien.
- 3.2. Verbesserung des sozialen Umfeldes der herzkranken Kinder und deren Angehöriger im Krankenhaus.
- 3.3. Ideelle und finanzielle Unterstützung für Familien bei der Pflege und Betreuung eines Kindes zu Hause.
- 3.4. Ideelle und finanzielle Unterstützungen für Familien bei einem Krankenhaus-, Kur- oder Therapieaufenthalt eines Kindes.
- 3.5. Nachsorgebetreuung.
- 3.6. Verbesserung des sozialen Umfeldes der herzkranken Kinder und deren Angehörigen.
- 3.7. Beratung in sozialen und rechtlichen Belangen.
- 3.8. Die Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher und medizinischer Forschung und Entwicklung.
- 3.9. Veranstaltung von Informations- und Gesellschaftsveranstaltungen.
- 3.10. Aufklärungs-, Informations- und Bildungsarbeit zum Thema Herzerkrankungen.

4: Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 4.1. Mitgliedsbeiträge
- 4.2. Geld- und Sachspenden
- 4.3. Reinertragnisse von Veranstaltungen und Publikationen
- 4.4. Subventionen von öffentlichen und privaten Stellen
- 4.5. Sponsoring
- 4.6. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- 4.7. Vorträge und Versammlungen
- 4.8. Shopverkauf
- 4.9. Vermietung der Elternwohnungen

5: Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten und als solche vom Vorstand anerkannt werden, daher alle Vereinsleistungen in Anspruch nehmen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen können.
- 5.2. Unterstützende Mitglieder sind solche, die durch eine finanzielle Zuwendung oder durch aktive Mitarbeit die Vereinstätigkeit fördern, jedoch die finanziellen Vereinsleistungen nicht beanspruchen. Sie haben auch keine Stimmberechtigung (Generalversammlung).
- 5.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstandsbeschluss.

6: Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied des Vereins können alle Familien sowie alle physischen und juristischen Personen werden.
- 6.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 6.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- 7.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidium Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 7.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3/maliger Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 7.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 7.3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die finanziellen Leistungen können nur von ordentlichen Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Das Stimmrecht in den Generalversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 8.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Die Leistungen des Vereins werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, im Einzelfall vom Vereinsvorstand nach freiem unanfechtbarem Ermessen, festgesetzt.
- 8.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinsvorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

* 2 *

Statuten des Vereins „Herzkinder Österreich“ , gültige Fassung v. Jänner 2007

1. Änderung u. Ergänzung v. Juli 2009 / 2. Änderung u. Ergänzung v. Februar 2012 / 3. Änderung u Ergänzung v. März 2013

4. Änderung u. Ergänzung v. März 2014

9: Vereinsorgane

9.1. Die Verwaltung des Vereins wird wahrgenommen durch:

- a) Mitglieder-/Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) den ärztlichen Beirat
- d) die Rechnungsprüfer (mind. 2)
- e) das Schiedsgericht

Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Die Funktionsdauer erlischt durch Ablauf, Rücktritt, Enthebung oder Tod. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Ernennung des Nachfolgers wirksam.

9.2. Der Vereinsvorstand

9.2.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) Obmann/Obfrau (kann den Titel „Präsident/in“ führen), Stellvertreter/in
- b) Kassier/Kassierin (kann den Titel „Referent/in für Finanzen“ führen)
- c) Schriftführer/in
- d) Bundesländer-VertreterInnen
- e) Kommunikation & Marketing
- f) Hausmutter Teddyhaus

Mehrfachfunktionen sind zulässig, es sollte für den/die Amtsausübende/n kein Interessenskonflikt entstehen.

9.2.2. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.2.3. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf, Rücktritt, Enthebung oder Tod.

9.2.4. Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt jederzeit dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Ernennung des Nachfolgers wirksam.

10: Generalversammlung

10.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre statt.

10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

10.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Post, Fax, E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse) oder persönlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

10.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

10.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 10.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 10.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in.

11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 11.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 11.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer bei ordentlicher Generalversammlung
- 11.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 11.5. Entlastung des Vorstands
- 11.6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 11.7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

12: Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus mind. zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau (kann den Titel „Präsident/in“ führen), Schriftführer/in, Kassier/in, Kommunikation & Marketing, Hausmutter Teddyhaus sowie den Bundesländer-VertreterInnen. Stellvertreter können aber müssen nicht bestellt werden. Eine Person kann mehrere Funktionen im Vorstand übernehmen.
- 12.2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- 12.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.5. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in.
- 12.6. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 12.7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt beim Vorstand erklären.
Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und repräsentiert ihn nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1. Festlegung der Geschäftsordnung und der Leistungen des Vereins.
- 13.2. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses (für kleine Vereine) bzw. laufender Aufzeichnung der Erträge/Aufwendungen und Erstellung eines (allenfalls erweiterten) Jahresabschlusses (für große Vereine).
- 13.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 13.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 13.5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 13.6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 13.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 13.8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 13.9. Dem Vorstand obliegt die Bestellung, Überwachung und Abbestellung des/der Geschäftsführers/in.

14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 14.2. Ab einer finanziellen Dimension in der Höhe von € 5.000 braucht es zwei Unterschriften des Vorstandes.
- 14.3. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/in oder des/der Obmann Stellvertreters/in. In Geldangelegenheiten des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/in.
- 14.4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 14.5. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.6. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 14.7. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 14.8. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 14.9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des/der Schriftführer/in oder des/der Kassiers/in ihre Stellvertreter/innen.
- 14.10. Die Bundesländer-VertreterInnen, Kommunikation & Marketing sowie Hausmutter Teddyhaus vertreten den Verein in den jeweiligen Bundesländern nach außen.

15: Geschäftsführung

- 15.1. Bei allen Handlungen der Geschäftsführung sind geltende Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 15.2. Der Vorstand kann:
 - a) die Geschäftsführung selbst ausüben;
 - b) die Geschäftsführung an eine Person mit Einzelvertretung übertragen;
 - c) die Geschäftsführung an mehrere Personen mit Gesamtvertretung übertragen.
- 15.3. Die Geschäftsführung hat den Verein nach außen hin zu vertreten und im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen, Maßnahmen und Vorkehrungen organisatorischer, kaufmännischer, technischer und personeller Art, die zur Führung des Vereins erforderlich sind.
- 15.4. Gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen zeichnet der/die Geschäftsführer/in selbständig bis zu einer Höhe von € 1.000, darüber hinaus gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau.
- 15.5. Alternativ zu Punkt 15.4. zeichnet der/die Kassier/in bis zu einer Höhe von € 1.000 selbständig, darüber hinaus gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau.
- 15.6. Im Rahmen des Budgets ist der Stellvertreter alleine zeichnungsberechtigt.

16: Rechnungsprüfer

- 16.1. Die beiden Rechnungsprüfer/innen oder ein/e Abschlussprüfer/in werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 16.2. Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben bei der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 16.3. Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines erfolgt in jedem Fall einmal jährlich.
- 16.4. Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

17: Wirkungsbereich des ärztlichen Beirates

- 17.1. Dem ärztlichen Beirat des Vereins obliegt die Mitwirkung in allen medizinischen Angelegenheiten.
- 17.2. Der ärztliche Beirat ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

18: Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 18.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 18.2. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- 18.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 19.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

20: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 EStG zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.